

**RECHT
PRAKTISCH
ERKLÄRT**



Öffnung von Sprach- und Ausbildungsförderung

Geregelt in:	Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz, Drittes Gesetz zur Änderung des AsylbLG
In Kraft:	1. August 2019, 1. September 2019
Ziel:	Die Arbeitsmarktchancen sollen für Gestattete und Geduldete verbessert werden, wenn diese eine „gute Bleibeperspektive“ haben oder als „arbeitsmarktnah“ gelten.
Auswirkung:	Erleichterter Zugang zur Sprachförderung des BAMF (Integrationskurse, berufsbezogene Sprachkurse) und zu Ausbildungsförderung (z.B. BAB, BAföG, abH, BvB)





Sprachkurse für wen?

Zugang zu bundesfinanzierter Sprachförderung für Geflüchtete nach der neuen Regelung

Aufenthaltsgestattung

Integrationskurs/ berufsbezogener Sprachkurs	 vorher	Bei „guter Bleibeperspektive“: Syrien, Eritrea, Iran, Irak, Somalia	 jetzt	Bei „guter Bleibeperspektive“: Syrien, Eritrea oder, wenn: – Einreise vor 01.08.2019 und – seit 3 Monaten Gestattung und – „arbeitsmarktnah“ und – nicht aus „sicherem Herkunftsstaat“
--	--	---	---	---

Duldung

Integrationskurs	 vorher	Bei Ermessensduldung (z.B. Ausbildungsdul- dung)	 jetzt	Künftig auch bei Beschäftigungsduldung
berufsbezogener Sprachkurs	 vorher	Bei Ermessensduldung (z.B. Ausbildungsdul- dung)	 jetzt	Künftig auch bei Beschäftigungsduldung oder, wenn andere Duldung: – seit 6 Monaten Duldung und – „arbeitsmarktnah“

Wichtig

- „guter Bleibeperspektive“: wird nur noch bei Personen aus Syrien und Eritrea angenommen
- Stichtagsregelung: Einreise vor dem 01.08.2019; gilt für Personen im Asylverfahren
- Arbeitsmarktnähe: bei der Arbeitsagentur gemeldet (Ausschluss von Personen mit Beschäftigungsverbot) oder in Beschäftigung, Ausbildung, SGBIII-Maßnahme oder Erziehung von Kindern unter 3 Jahren
- für alle Personen ohne Zugang zur bundesfinanzierten Sprachförderung gibt es weiterhin landesfinanzierte Deutschkurse für Geflüchtete

Ausbildungsförderung für wen?

Zugang Geflüchteter nach den neuen Regelungen

BAföG Gestattung: Nein, aber Leistungen nach AsylbLG Duldung: In den ersten 15 Monaten Leistungen nach AsylbLG, danach BAföG	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) Gestattung: Nein, aber Leistungen nach AsylbLG Duldung: In den ersten 15 Monaten Leistungen nach AsylbLG, danach BAB (bei Bedarf aufstockende Leistungen nach AsylbLG)
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH) Zugang ohne Wartefrist	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) Aufenthaltsgestattung: Einreise vor 01.08.2019: nach 3 Monaten Einreise danach: nach 15 Monaten Duldung: Einreise vor 01.08.2019: nach 3 Monaten mit Duldung Einreise danach: nach 9 Monaten mit Duldung

Wichtig

- Förderlücke geschlossen: Zwar bleibt Gestatteten die Förderung durch BAB und BAföG weiterhin verwehrt, aber nunmehr können (ggf. aufstockende) Leistungen nach AsylbLG auch während Ausbildung und Studium gezahlt werden.
- Öffnung der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen: im Rahmen einer BvB kann u. a. ein Schulabschluss nachgeholt werden.
- Arbeitsmarktzugang notwendig: Instrumente der Ausbildungsförderung können nur greifen, wenn ein Arbeitsmarktzugang besteht. Nicht gefördert wird z.B. bei Duldung mit ungeklärter Identität oder bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“.

Beratung vor Ort | Leipzig

Diese Informationen sollen Hintergrundwissen vermitteln, sind aber kein Ersatz für eine fundierte und fachliche Rechtsberatung. Wenden Sie sich bei rechtlichen Fragen an eine Beratungsstelle. Nutzen Sie die Angebote des IvAF-Netzwerkes RESQUE 2.0:



IvAF Netzwerk RESQUE 2.0

Stadt Leipzig, Referat für Migration und Integration (Beratung)

Frau Bran | ulrike.bran@leipzig.de | 0341-123 2692

DAA GmbH (Fragen zu Bewerbung Ausbildung und Arbeit)

Frau Schumacher | gauchar.schumacher@daa.de | 0341-566 4514



Caritasverband Leipzig e.V.

Frau Paul | a.paul@caritas-leipzig.de | 0176-34274931

Frau Hänel | j.haenel@caritas-leipzig.de | 0176-64429113

Stand: Oktober 2020

